

Stellungnahme der Stadt Ulm zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Ulm 2013 - 2018 einschließlich Eigenbetriebe

Rdnr.	Wesentliche Ergebnisse der Prüfung (Auszug aus dem Prüfbericht)	Stellungnahme der Stadt Ulm
Örtliche Prüfung - Rechnungsprüfungsamt		
A 11	<p>Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen die Pflichtaufgaben nach §§ 110 bis 112 Abs. 1 GemO bei der Stadt, beim Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Ulm (bis 2017 auch beim Eigenbetrieb Alten- und Pflegeheim Wiblingen), bei der Ulmer Bürgerstiftung und bei der Hospitalstiftung Ulm sowie bezüglich der Kassengeschäfte (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO, § 2 Abs. 1 Satz 2 GemKVO) beim Nachbarschaftsverband Ulm (auf die Stadtkasse übertragenes fremdes Kassengeschäft). Ausgehend von § 112 Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat dem Rechnungsprüfungsamt am 13.07.1994 darüber hinaus umfangreiche weitere Aufgaben übertragen, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, (2) die Prüfung von Vergaben bei Liefer- und Leistungsverträgen ab 50 TDM vor der Vorlage an die Beschlussorgane, (3) die örtliche Betätigungsprüfung, (4) die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenvorgänge des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule, (5) die Prüfung der Jahresrechnung bei der Ulm/Neu-Ulm Touristik GmbH (UNT), (6) die Durchführung von Kassenprüfungen beim Regionalverband Donau-Iller, (7) Sonderaufgaben, die der Oberbürgermeister im Einzelfall erteilt. Die danach vom Oberbürgermeister zur dauerhaften Erledigung übertragenen Aufgaben sind in § 2 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung vom 04.10.1994 aufgeführt. <p>Festzustellen ist: Die dem Rechnungsprüfungsamt vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben werden teilweise nicht mehr ausgeübt (z.B. die Prüfung des Rechnungswesens und des Einsatzes der EDV-Verfahren des Zweckverbandes IKD und der IRZ GmbH, die Prüfungen bei der UNT und beim Regionalverband). Teilweise werden Aufgaben (u.a. aufgrund von Satzungsregelungen oder Vorstandsbeschlüssen der geprüften Einheiten) wahrgenommen, die vom Gemeinderat der Stadt nicht förmlich beschlossen wurden, u.a. die Prüfung bei der Solarstiftung, der Innovationsregion Ulm/Neu-Ulm, der Stiftung Donauschwäbisches Zentralmuseum und des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm.</p>	<p>Der Bedarf zur Aktualisierung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ulm ist erkannt. Die Überarbeitung und Beschlussfassung ist im Jahr 2021, spätestens 2022 vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollen auch die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse nachgeholt werden.</p>

	<p>Es steht im Ermessen der einzelnen Kommune, ob und welche weiteren Finanzkontrollen zusätzlich zu den gesetzlich normierten Zuständigkeiten vorgenommen werden sollen (§ 112 Abs. 2 GemO). Allerdings können die dafür erforderlichen Beschlüsse vom Gemeinderat nach § 39 Abs. 2 Nr. 18 GemO nicht auf beschließende Ausschüsse und auch nicht auf den Oberbürgermeister übertragen werden. Bei der Beschlussfassung kann das Gremium über Art und Umfang der Prüfung näher bestimmen und für die Durchführung Richtlinien vorgeben. Mit Blick auf diese Regelung ist es geboten, entsprechende Beschlüsse nachzuholen und die in der Rechnungsprüfungsordnung aufgeführten Aufgaben zu aktualisieren. Ferner sollten auch die weiteren Regelungen in der Rechnungsprüfungsordnung an die zwischenzeitlich geänderten Abläufe (z.B. Vorlage der Einzelprüfungsberichte nicht an den Oberbürgermeister, sondern an die Abteilung, Vergabeprüfungen ab 40 TEUR netto) und hinsichtlich der Rechtsgrundlagen (z.B. GemPrO vom 3. März 2018) angepasst werden.</p>	
A 14	<p>Die Stadtkasse ist im gesetzlich vorgegebenen Turnus örtlich und ohne wesentliche Beanstandungen geprüft worden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO). Die vorgenommenen Kassenprüfungen haben nicht die nach § 8 Abs. 2 GemPrO vorgeschriebenen weiteren Prüfungshandlungen und deren Dokumentation beinhaltet (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 GemPrO). Die Prüfungen der Zahlstellen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO) sind in angemessenen Zeitabständen erfolgt. Auf die Pflicht zur jährlichen Durchführung einer örtlichen umfassenden Kassenprüfung bei der Stadtkasse einschließlich der miterledigten fremden Kassengeschäfte wird hingewiesen (§§ 7 und 8 GemPrO, § 2 Abs. 1 Satz 2 GemKVO).</p>	<p>Bei den im GPA-Prüfbericht als "Kassenprüfungen" bezeichneten Prüfungen handelt es sich tatsächlich i.W. um Kassenbestandsaufnahmen. Die nach § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen weiteren Prüfungshandlungen erfolgen durch die örtliche Prüfung im Rahmen der sog. Schwerpunktprüfungen, bei denen ein Profitcenter umfassend geprüft wird, bzw. im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen. Die vorgenommenen Prüfungshandlungen sind RPA-intern umfassend dokumentiert. Der Prüfbericht beschränkt sich auf wesentliche Feststellungen (§ 5 GemPrO).</p> <p>Ungeachtet dieser bereits vorhandenen umfassenden Prüfungstätigkeit wird auf Basis der Handreichung für die kommunale Prüfung der Kassenführung von Gemeinden und Landkreisen geprüft, ob/welche Prüfungshandlungen künftig intensiviert werden.</p>
Kassenwesen		
A 24	<p><u>Dienstanweisung Stadtkasse</u> Die „Dienstanweisung für die Stadtkasse“ (DA-Kasse) vom 01.08.2010 (zuletzt geändert am 29.02.2012) entspricht teilweise nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und muss in verschiedenen Punkten inhaltlich und redaktionell angepasst werden (§ 28 Abs. 1 GemKVO). Bei der stichprobenweisen Prüfung ergaben sich insbesondere in folgenden Bereichen Feststellungen:(1) Die Zahlstellen, Wechselgeld- und Handvorschüsse in Anlage 3 zur</p>	<p>Die Dienstanweisung der Stadtkasse ist derzeit in der Überarbeitung.</p> <p>(1) Die Dienstanweisung wird in Anlehnung an die Musterdienstanweisung (BWGZ 2014 S262. Aktenzeichen 910.0308.) neu überarbeitet. Die Anlage der Zahlstellen</p>

	<p>DA-Kasse (69 TEUR) entsprechen nicht dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert (61 TEUR).(2) Aus Gründen der Kassensicherheit sind noch Regelungen zum Onlinebanking (Verfahrensablauf, Sicherung vor unbefugtem Zugriff, Vier-Augen-Prinzip etc.) zu treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 28 Abs. 1 GemKVO). Hierzu wird auf die GPAMitteilung 13/2006 verwiesen. Auf das Muster einer Dienstanweisung für das Kassenwesen DA-Kasse, BWGZ 2014, S. 262 ff. wird ergänzend hingewiesen.</p>	<p>wurde neu überarbeitet und mit den bilanziellen Werten abgeglichen. Es besteht nun Übereinstimmung. (2) In Abstimmung mit dem städt. RPA wurde eine Dienstanweisung zum Onlinebanking mit S-Firm erstellt. In dieser Dienstanweisung sind u.a. der Verfahrensablauf, die Sicherung des Zugangs und die ausschließliche Abwicklung des 4- Augen- Prinzips im Zahlungsverkehr geregelt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 28 Abs. 1 GemKVO). Die Dienstanweisung wird als Anlage in die neu überarbeitete HKRO mit aufgenommen.</p>
A 25	<p><u>Geschäftsgang bei der Stadtkasse</u> Regelungen zu Bewirtschaftungs-, Anordnungs- und Feststellungsbefugnissen sind in der städtischen Haushalts- und Rechnungsordnung vom 23.12.1986, in der Fassung vom 16.01.1991 niedergeschrieben. Diese Regelungen sind an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen (§ 28 Abs. 1 GemKVO).</p>	<p>Die städt. Haushalts- und Rechnungsordnung (HRO zukünftig HKRO - Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung) wird überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst (gem. § 28 Abs. 1 GemKVO.) Hierfür wurde ein Projekt gestartet. Die Zeitplanung sieht eine Verabschiedung bis Ende 2021 vor.</p>
A 27	<p><u>Geschäftsgang bei der Stadtkasse</u> Für das Girokonto Nr. 1164 bei der Sparkasse Ulm, das im Tagesabschluss der Stadtkasse geführt wird, sind sämtliche Beschäftigte des Sozialamtes einzelverfügungsberechtigt. In den Unterschriftskarten zum Girovertrag waren auch Beschäftigte, die nicht mehr beim Sozialamt bzw. bei der Stadt tätig sind, aufgeführt. Eine entsprechende Zahlstelle beim Sozialamt ist nach Anlage 3 zur DA-Kasse nicht eingerichtet worden. Die Annahme der Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Kassenmittel sind grundsätzlich Aufgaben der Stadtkasse (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 GemKVO). Als Teile der Stadtkasse können Zahlstellen eingerichtet werden, denen alle oder einzelne Aufgaben nach § 1 GemKVO übertragen werden können (§ 3 GemKVO). Beim Sozialamt ist eine Zahlstelle förmlich einzurichten und deren Aufgaben und Geschäftsgang sind schriftlich zu regeln. Dabei ist dem Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug (§ 7 Abs. 2 Satz 4 GemKVO) sowie Trennung von Feststellung und Anordnung (§ 7 Abs. 2 Satz 3 GemKVO) Rechnung zu tragen. Andernfalls sind die Kontoverfügungen für das o.a. Geschäftskonto gem. § 15 Abs. 4 DA-Kasse auf Kassenbedienstete zu beschränken (Unterzeichnung durch zwei Bedienstete gem. § 5 Abs. 3 GemKVO). Auf die GPA-Mitteilung 13/2006 wird hingewiesen.</p>	<p>Das Girokonto Nr. 1164 wurde aufgelöst, sämtliche im Umlauf befindlichen Schecks wurden vernichtet. Die Mitarbeiter des Sozialamtes erstellen eine Auszahlungsanordnung mit 2 Unterschriften (Trennung von Feststellung und Anordnung). Mit dieser Auszahlungsanordnung (nur Original) und mit entsprechenden Ausweisdokumenten erhalten die in der Auszahlungsanordnung genannten Personen in der Stadtkasse einen Barscheck (Zahlungsvollzug). Dieser Scheck wird von 2 Mitarbeitern der Stadtkasse, die verfügungsberechtigt sind für das Girokonto 100072 (gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung), unterzeichnet. Die anschließende Zahlungsverbuchung erfolgt manuell durch die Mitarbeiter der Stadtkasse. Die Einrichtung einer Zahlstelle ist nicht notwendig. Die Prüfbemerkung ist damit erledigt.</p>

Haushalts- und Rechnungswesen

A 31	<p><u>Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen</u></p> <p>In den Finanzhaushalten waren Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken veranschlagt, z.B. im Jahr 2016: (gerundet) 43 Mio. EUR nach dem Haushaltsplan sowie 45 Mio. EUR nach dem Nachtragshaushaltsplan (nachrichtlich: Rechnungsergebnis 50 Mio. EUR), im Haushaltsjahr 2018 15 Mio. EUR nach dem Haushaltsplan (Rechnungsergebnis: 13 Mio. EUR). Dagegen sind im gesamten Prüfungszeitraum weder in den Haushaltsplänen noch in den Nachtragshaushaltsplänen außerordentliche Erträge veranschlagt worden, die Sonderergebnisse waren durchweg mit 0 EUR angesetzt. Die Rechnungsergebnisse beim Sonderergebnis lagen zwischen + 2,1 Mio. EUR (2017) und + 15,8 Mio. EUR (2014). Nach den Ausführungen in den Rechenschaftsberichten waren die außerordentlichen Erträge zu einem großen Teil auf Grundstücksverkäufe zurückzuführen, bei denen die erzielten Verkaufspreise höher waren als die bilanzierten (Rest-)Buchwerte. Vom Rechnungsprüfungsamt ist mehrfach beanstandet worden, dass diese Praxis nicht mit den Planungsgrundsätzen (§§ 79 Abs. 2, 80 Abs. 2, 82 Abs. 1 Satz 2 GemO, § 10 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nrn. 21 bis 23 GemHVO) im Einklang stehe. Die Verwaltung hat dazu ausgeführt, dass die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans und auch zum Zeitpunkt des Nachtragshaushalts nicht vorhersehbar und damit nicht planbar seien. Der Haushaltsplan kann nur dann die stetige Aufgabenerfüllung sichern, wenn er Spiegelbild der gesamten städtischen Tätigkeit ist, wozu auch die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, insbesondere aus Grundstücksgeschäften, gehören. § 2 Abs. 2 GemHVO legt deshalb fest, dass unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerungen, im Ergebnishaushalt auszuweisen sind. Auch die Grundsätze der Vollständigkeit und der Haushaltswahrheit erfordern, dass alle vorhersehbaren, voraussichtlich anfallenden finanzwirksamen Vorgänge im Haushaltsplan bzw. im Nachtragshaushaltsplan zu veranschlagen sind. Dabei sind bei der Abschätzung des voraussichtlich zu erzielenden Verkaufserlöses realisierbare Annahmen zu Grunde zu legen, die Ansätze sind sorgfältig zu schätzen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 GemHVO). Künftig ist entsprechend zu verfahren.</p>	<p>Bei den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen handelt es sich um solche Erträge und Aufwendungen von nicht untergeordneter Bedeutung, außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen und auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen beruhen. Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung sollten nur dann veranschlagt werden, wenn ihr Eintritt tatsächlich abschätzbar ist.</p> <p>Die Grundstückspolitik der Stadt Ulm ist auch zum großen Teil davon geprägt, vor allem Erwerbe bei Gelegenheit und relativ kurzfristig durchführen zu können. Diese oftmals "einmaligen" Gelegenheiten, die auf das gute Miteinander zwischen Grunderwerbern und Kunden zurückzuführen sind, lassen sich nicht planen</p> <p>Aufgrund dem Sachverhalt, dass die Gewinne oder Verluste aus Vermögensveräußerungen nicht vorhersehbar und damit aller Voraussicht nicht anfallen, ist eine Planung des außerordentlichen Ergebnisses aufgrund der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit (§80 GemO) nicht möglich.</p>
------	---	--

<p>A 32</p>	<p><u>Veranschlagung und Buchung Heimfall Atlantis</u> Die an die LBBW von 2008 bis 2028 zu zahlenden Raten aus dem „Heimfall Atlantis“ (Vergleich vom 18.12.2007) in Höhe von jährlich 1,176 Mio. EUR sind im Ergebnis und im Finanzhaushalt (Produktgruppe 4240-250) als Zuschuss an private Unternehmen (Konten 4317/7316) veranschlagt worden. Der Vollzug wurde dagegen buchhalterisch nur in der Finanzrechnung dargestellt, indem eine Auszahlung beim Unterkonto 75996100 (Zinsen und ähnliche Auszahlungen) die Restverbindlichkeit in der Bilanz verringerte. Von dem ausbezahlten Gesamtbetrag entfielen rd. 818 TEUR auf den Anteil der Stadt Ulm und rd. 358 TEUR auf den Anteil der Stadt Neu-Ulm. Deren Erstattung ist als Zinseinnahme auf dem Finanzrechnungsunterkonto 669966100 gebucht worden. Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinen Schlussberichten darauf verwiesen, dass durch die jährliche Planung der Raten im Ergebnishaushalt und den Vollzug über die Verbindlichkeiten (Bilanzkonto) Aufwendungen im Haushaltsplan veranschlagt seien, die nicht zur Ausführung kommen. Das geplante ordentliche Ergebnis sei jeweils um den betreffenden Betrag zu niedrig ausgewiesen, was den Planungsgrundsätzen (§ 10 GemHVO) widersprechen würde. Die Finanzverwaltung hat dazu zunächst ausgeführt, dass der im Jahr 2008 mit Abschluss des Vergleichs entstandene ordentliche Aufwand in der Eröffnungsbilanz sowie in den Jahresabschlüssen 2011 bis 2018 als sonstige Verbindlichkeit passiviert worden sei. Die Ratenzahlungen berührten damit nur die entsprechenden Finanzrechnungskonten aus laufender Verwaltungstätigkeit. Im ADV-Verfahren SAP sei es jedoch nicht möglich, Planansätze auf Konten für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt einzustellen, ohne dass entsprechende Planansätze auf dem korrespondierenden Konto im Ergebnishaushalt eingeplant würden. Auch ein im Verlauf der überörtlichen Prüfung vorgekommenes Abstimmungsgespräch mit dem Rechenzentrum ergab keine Möglichkeit, die Auszahlung planerisch im Finanzhaushalt darzustellen. Im Entwurf des Jahresabschlusses 2019 ist deshalb erstmals die Restverbindlichkeit i.H.v. 7,4 Mio. EUR im „Allgemeinen Sparbuch“ zweckgebunden dargestellt worden, im Haushaltsplan 2021 soll zudem der betreffende Planansatz im Ergebnishaushalt bereinigt, d.h. nicht mehr aufgenommen werden. Die Auszahlung soll künftig über das Unterkonto 27996100 und die Finanzposition 7317 (Zuschüsse an private Unternehmen) erfolgen, der Anteil der Stadt Neu-Ulm wird haushaltsunwirksam über die Konten 6791/7791 abgewickelt werden. Festzustellen ist: Die Güte eines Haushaltsplans hängt u.a. von der Richtigkeit der Ansätze ab. Die Planung von Aufwendungen, bei denen von vorne herein feststeht, dass sie nicht anfallen werden, steht mit dem Grundsatz der Haushaltswahrheit (§ 80</p>	<p>Bereits zum Jahresabschluss 2019 wurde die Buchungssystematik im Zusammenhang mit der LBBW Verbindlichkeit überarbeitet und die entsprechenden finanziellen Ressourcen zum Restbuchwert dem allgemeinen Sparbuch zugeführt. Zum Haushaltsplan 2021 wurden die Planansätze entsprechend bereinigt.</p> <p>Nach eingehender Prüfung kann die beschriebene Buchungssystematik für eine Planung auf Finanzrechnungskonten nicht umgesetzt werden. Dies begründet sich auf der Seite des Customizings, da hierfür neue CO-Objekte erstellt werden müssen, die nicht in Verbindung mit der Buchungssystematik stehen.</p> <p>Die derzeitige Verfahrensweise bildet die Anforderungen der Haushaltswahrheit entsprechend ab und läuft problemlos bei der Bearbeitung. Zudem sind die zu diesem Zweck benötigten finanziellen Ressourcen zur Rückzahlung der Verbindlichkeit auf dem allgemeinen Sparbuch vorhanden. Mit dem im Jahresabschluss 2019 und Haushaltsplan 2021 entwickelten Vorgehen wird dem betreffenden Vorgang dementsprechend Rechnung getragen.</p>
-------------	--	---

	<p>Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemO i.V.m. § 10 Abs. 1 GemHVO) nicht in Einklang. Planbare, wesentliche Ein- bzw. Auszahlungen sind nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO entsprechend dem Kassenwirksamkeitsprinzip im Haushaltsplan zu veranschlagen, auch wenn sie, z.B. wegen der Vorgaben zur Rechnungsabgrenzung, von den veranschlagten Erträgen oder Aufwendungen abweichen.</p>	
<p>A 33</p>	<p><u>Übertragung von Budgetmitteln</u> Die Stadt hat ab 1995 pilotweise bei verschiedenen Kultureinrichtungen, ab 1998 flächendeckend die Bereichs- bzw. Fachbereichsbudgetierung als Verfahren der Haushaltsplanaufstellung und des Haushaltsvollzugs eingeführt. Die Verwaltung hat dazu letztmals im Hauptausschuss am 09.11.2006 berichtet und das Verfahren gemäß des „Vierten Arbeitspapiers über die Grundsätze des Budgetierungsverfahrens“ aufgezeigt. Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die Budgetergebnisse um Gutschriften und Belastungen bereinigt und die so ermittelten Salden zwischen den Erträgen und Aufwendungen den Planansätzen (einschließlich der Ermächtigungsüberträge aus dem Vorjahr) gegenübergestellt. Bei Verbesserungen werden 50 % (bei den Sonderbudgets 100 %) sowie sämtliche Budgetüberträge der Vorjahre ins Folgejahr übertragen. Sofern höhere Budgetzuschüsse als veranschlagt erwirtschaftet wurden, wird dieses „Defizit“ beim Budgetübertrag aus Vorjahren abgezogen. Von 2018 nach 2019 sind, in Form von Ermächtigungsüberträgen, 1,475 Mio. EUR Fachbereichsguthaben und 2,225 Mio. EUR Sonderbudgetguthaben übertragen worden. Bei einzelnen Fachbereichen bzw. Sonderbudgets liegen dabei die übertragenen Haushaltsmittel um ein Mehrfaches über dem jährlichen Budgetüberschuss. Hierzu wird angemerkt: (1) Eine Anpassung der Verfahrensregelungen an die Kommunale Doppik ist bislang nicht erfolgt. U.a. ist darüber zu entscheiden, inwieweit die Abschreibungen, die aufgelösten Sonderposten und die aktivierten Eigenleistungen berücksichtigt werden und wie mit Rückstellungsbildungen (diese gelten als ausgeschöpfte Planansätze) verfahren wird. Ferner ist die, bislang weitgehend am finanziellen Ergebnis orientierte Ermittlung der Budgetüberträge, mehr als bisher an der Erfüllung steuerungsrelevanter Leistungsziele als dem zentralen Element im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auszurichten (§ 4 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO). (2) In der Abwicklung sind die örtlichen Budgetierungsregeln nicht in allen Fällen eingehalten worden. U.a. sind die nach Kapitel B.VI erforderlichen Beschlüsse der Fachbereichsausschüsse über die geplante Verwendung von Budgetüberschüssen nicht nachgewiesen (s. hierzu auch die Feststellung im Schlussbericht 2018 des RPA, Seiten 14/15). Ferner werden, in Abweichung zu Kapitel C der</p>	<p>Die Budgetierung wird derzeit überarbeitet. Die ersten Schritte waren die Überarbeitung des Haushaltsplanverfahrens zum Haushaltsplan 2020. In einem weiteren Schritt soll die Überarbeitung der Konzepte erfolgen. Im Rahmen der Überarbeitung der HKRO wird dies ebenfalls angegangen. Gleichzeitig wurden im Jahresabschluss 2020 in ersten Schritten der Budgetabschluss überprüft und optimiert. Dieser Prozess wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Zu den Budgetübertragen soll es zudem zukünftig eine neue Verfahrensweise geben. Aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 erfolgt für den Budgetübertrag eine Sonderregelung. Die neuen Budgetierungsregeln werden durch den Gemeinderat beschlossen.</p>

	<p>Budgetierungsgrundsätze, seit 2014 weitgehend keine internen Leistungsverrechnungen mehr berücksichtigt.</p> <p>(3) Die vorgegebene zeitliche Begrenzung für konsumtive Vorgänge nach § 19 Abs. 2 Satz 2 GemHVO a.F. bzw. § 21 Abs. 2 Satz 2 GemHVO ist nicht immer eingehalten worden. Vielmehr sind in den Budgetüberträgen aus Vorjahren sämtliche nicht verwendeten Haushaltsmittel weiter übertragen worden, auch wenn diese nach der Rechtslage „verfallen“ waren. In den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan wird darauf nicht eingegangen, sondern nur auf die Übertragbarkeit der nicht in Anspruch genommenen Budgets hingewiesen. Die Haushaltsmittel sind, sofern sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Schluss des Haushaltsjahres verwendet wurden, künftig neu zu veranschlagen.</p> <p>(4) Die Budgetierungsregelungen sind, da sie teilweise in das Etatrecht des Gemeinderats eingreifen, nach § 24 Abs. 1 Satz 2 GemO durch den Gemeinderat zu beschließen.</p>	
Hospitalstiftung		
A 40	<p><u>Hospitalstiftung Ulm</u></p> <p>Die im Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 23.11.2015 festgelegten Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsführung der Hospitalstiftung (s. Fußnoten zu Rdnr. 37) waren zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung nur in wenigen Bereichen umgesetzt. Mit Blick auf die wiederholte Nichtbeachtung der Vorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde zur gesetzeskonformen Umstellung der Rechnungslegung und die erneut nicht vorgenommene Umsetzung der Auflagen von 2015 kann die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns in dieser Angelegenheit nicht bestätigt werden.</p> <p>Das Stiftungsrecht und das Gemeindewirtschaftsrecht machen für die treuhänderische Verwaltung fremden Vermögens (hier: des Stiftungsvermögens) durch die Kommune als Stiftungsverwalterin verbindliche Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der getrennten Verwaltung von anderem Vermögen (§ 19 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 StifG, § 31 Abs. 1 StiftG i.V.m. § 97 Abs. 1 und 2 GemO), der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 17 Abs. 3 StiftG) und des Erhalts des Stiftungsvermögens in seinem Bestand (§ 19 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 StiftG). Die buchhalterische Umsetzung des getrennten Nachweises der rechtlich selbständigen Hospitalstiftung im Haushalt der Stadt ist nun unverzüglich, gem. den Vorgaben der Stiftungssatzung sowie § 97 Abs. 2 GemO und § 96 Abs. 2 i.V.m. § 96 Abs. 1 Nr. 2 GemO, wie folgt vorzunehmen:</p> <p>(1) Aus dem nach dem Haushaltsrecht (und im Übrigen auch nach dem Gemein-</p>	<p>Die neue Trainee-Stelle bei der Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung ist seit 01.03.2021 besetzt. Hierdurch konnte die längst überfällige Aufarbeitung hinsichtlich der buchhalterischen Umsetzung des getrennten Nachweises der rechtlich selbständigen Hospitalstiftung strukturiert begonnen werden.</p> <p>Um die nach dem Haushaltsrecht und dem Stiftungsrecht geforderten gesonderten Nachweise erbringen zu können, sind zunächst umfangreiche Erhebungen hinsichtlich des Vermögens der Hospitalstiftung erforderlich. Insbesondere sind die unbebauten und bebauten Hospitalgrundstücke auf Vollständigkeit sowie auf deren tatsächliche Nutzung zu überprüfen. Diese Vorarbeiten konnten mittlerweile fast vollständig durchgeführt werden, so dass im nächsten Schritt die Vertragsbeziehungen Hospitalstiftung-Stadt Ulm-Dritte aufgearbeitet und überprüft werden können. Bisher fehlende Vertragsvereinbarungen werden ergänzt und noch nachträglich abgeschlossen.</p> <p>Durch dieses Vorgehen wird es erst möglich, Aufwand und Ertrag, Einzahlungen und Auszahlungen zu kategorisieren, für die Hospitalstiftung separat aufzustellen und</p>

<p>nützigkeitsrecht) geforderten gesonderten Nachweis der Finanzvorgänge, im Zusammenhang mit der treuhänderischen Verwaltung der Stiftungen, ergibt sich zwangsläufig, dass die Rechnungslegung jeder einzelnen Stiftung mit den drei Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz möglich sein muss. Es sind deshalb auch für die Hospitalstiftung die Voraussetzungen zu schaffen, z. B. durch spezielle Unterkonten, damit deren Geschäftsvorfälle (Erträge, Aufwendungen, konsumtive und investive Ein- und Auszahlungen) stiftungs- bzw. produktbezogen nachgewiesen werden können. Das Vermögen der Stiftung darf nicht mit dem Vermögen der Stadt vermischt werden, d.h. auch die liquiden Mittel werden für jede Stiftung getrennt vom städtischen Bestand geführt (eigenständige Finanzrechnungen). Vorgänge zwischen dem städtischen Kernhaushalt und dem „Haushalt“ der Stiftungen sowie zwischen der Hospitalstiftung und ihren rechtlich unselbständigen Stiftungen (z.B. Verwaltungskostenbeiträge, Mieten, Erbbauzinsen) sind dabei als „reguläre“ Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu kategorisieren und brutto darzustellen.</p> <p>(2) Die Salden der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Stiftungsergebnisse werden vor dem kommunalen Jahresabschluss abgeschlossen, indem deren „Sonder- bzw. Teilabschlüsse“ gegen die jeweiligen Kapitalkonten der Hospitalstiftung in der zweckgebundenen Rücklage der Stadt Ulm gebucht werden. Die hierfür zu verwendenden Unterkonten sind im Rahmen der Fortschreibung der VwV Produkt und Kontenrahmen festgelegt worden (35837 bzw. 44922 für den ordentlichen Ergebnisbereich und Konten der Kontenart 509 und 519 für den Bereich des Sonderergebnisses, s. Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen). Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass Erträge und Aufwendungen der Stiftungen (die nicht für allgemeine Zwecke des städtischen Haushalts zur Verfügung stehen), nicht im ordentlichen Ergebnis oder im Sonderergebnis der Stadt ausgewiesen werden (vgl. Kapitel 15 des Leitfadens zur Buchführung, 3. Auflage von Januar 2019).</p> <p>(3) Der „Nettobetrag“ des Vermögens der Hospitalstiftung (erhaltungspflichtiges Grundstockvermögen sowie ggf. spätere Zustiftungen) ist, wie dies seit 2018/2019 bereits für die unselbständigen Stiftungen praktiziert wird (s. Rdnr. 54), in der Bilanz als Stiftungskapital bei den zweckgebundenen Rücklagen auszuweisen (§ 23 Satz 3 GemHVO, Konto 2041 der Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen 2). Hinzu kommen die in die Ergebnissrücklage (Unterkonto 20414) eingestellten Überschüsse des ordentlichen Stiftungsergebnisses. Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerungen führen zu außerordentlichen Erträgen bzw. zu außerordentlichen</p>	<p>im Haushaltsplan separat brutto auszuweisen. Ebenfalls gelingt dann eine getrennte Darstellung der Vermögenswerte der Stiftung (§ 19 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 StifG, § 31 Abs. 1 StiftG i.V.m. § 97 Abs. 1 und 2 GemO) sowie der damit verbundenen Unterstiftungen. Eine Dokumentation hinsichtlich des Erhalts des Stiftungsvermögens in seinem Bestand wird durch diese Herangehensweise gem. § 19 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 StiftG ebenfalls möglich.</p> <p>Sämtliche notwendigen Vorgaben und notwendigen haushalterischen Darstellungen laut der Prüfungsbeurteilung A40, S. 50-52 werden im Haushalt 2023 umgesetzt. Der Zeitplan sieht diese Umsetzung wie folgt vor:</p> <p>März 2021 - Juli 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufarbeitung und Dokumentation der unbebauten und bebauten Hospitalgrundstücke - Aufarbeitung und Dokumentation der Straßen und Wege im Eigentum der Hospitalstiftung - Einholen von Leitungsauskünften bei diversen Versorgungsunternehmen <p>August 2021 - Dezember 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neufassung und Änderung der bestehenden Verträge für unbebaute und bebaute Hospitalgrundstücke (Miet-, Pacht-, Erbbaurechtsverträge) - Überprüfung Leitungsrechte in hospitalen Straßen- und Wegeflächen (ggf. Neuabschluss von Gestattungsverträgen oder Grunddienstbarkeiten) <p>Januar 2022 - Juni 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitende Arbeiten zur Einrichtung eines eigenen Profit-Centers im städtischen Haushalt - Anlagen Produkt 31.60 "Sonstige Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege", Profitcenter 3160-160 Hospitalstiftung, Kostenstelle 160000 Hospitalstiftung als Neutralkostenstelle, Geschäftsbereich 1160
--	---

	<p>Aufwendungen (§ 2 Abs. 2 GemHVO). Der Saldo dieser außerordentlichen Erträge und Aufwendungen („Sonderergebnisse“ gem. § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b GemO) ist, auch bei den Treuhand- und Sondervermögen, nicht dem Stiftungskapital, sondern einer gesonderten Ergebnissrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen (§ 96 Abs. 2 Satz 1 GemO i.V.m. § 23 Satz 1 GemHVO sowie § 49 Abs. 3 Satz 2 2. HS GemHVO).</p> <p>(4) Soweit von der Hospitalstiftung investive Zuwendungen gewährt werden (Sonderposten aus geleisteten Investitionszuwendungen), ist im Rahmen der Ergebnisverwendung der Stiftung auf der Passivseite eine Ausgleichsrücklage in gleicher Höhe zu bilden, die entsprechend der jährlichen Abschreibung aufgelöst wird 1 (s.a. Kapitel 15.1 des Leitfadens zur Buchführung a.a.O.).</p> <p>(5) In der Bilanz der Stadt sind bei sämtlichen relevanten Aktiv- und Passivposten die auf die Hospitalstiftung entfallenden Beträge separat auszuweisen, d.h. außer bei den Sachanlagen z.B. auch beim Finanzvermögen (Wertpapiere, Forderungen, liquide Mittel), bei den Rechnungsabgrenzungsposten (z.B. nicht verwendete Spenden) und bei den verschiedenen Rücklagen sowie ggf. Rückstellungen und Verbindlichkeiten.</p>	<p>Hospitalstiftung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung Ertrag und Aufwand bei der Hospitalstiftung und den Unterstiftungen - Darstellung im Haushaltsplan 2023, Haushaltsplanaufstellung erfolgt im Sommer 2022 <p>Der vorgesehene Zeitplan steht unter der Prämisse, dass alle notwendigen rechtlichen Prüfungen bis Sommer 2022 abgeschlossen sind.</p>
A 41	<p><u>Hospitalstiftung Ulm</u> Die Hospitalstiftung besitzt Grundstücke, die durch die Stadt oder Dritte genutzt werden. Teilweise sind diese mit sogenannten „Fremdbauten“ bebaut (z.B. Flst. Nr. 901, Gemarkung Ulm, Donauhalle und Messege-lände). Für diese Nutzungsverhältnisse liegen i.d.R. keine schriftlichen Vereinbarungen vor. Es werden auch keine Miet- oder Pachtzahlungen an die Hospitalstiftung geleistet bzw. verrechnet. Nutzungen von Grundstücken der Hospitalstiftung durch die Stadt oder Dritte sind aus Gründen der Rechtssicherheit, nach Möglichkeit schriftlich, zu vereinbaren bzw. zu dokumentieren und es sind entsprechende Regelungen zu einem angemessenen Nutzungsentgelt zu treffen bzw. ein solches ist zu erheben (§ 92 Abs. 2 GemO, § 31 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 StiftG).</p>	<p>Im Zuge der Grundlagenerhebung werden die bestehenden Nutzungsverhältnisse an hospitalen Grundstücken überprüft. In der zweiten Jahreshälfte ist vorgesehen, die fehlenden vertraglichen Regelungen korrekt abzuschließen oder falsch abgeschlossene Regelungen zu bereinigen.</p>

Jahresabschlüsse

A 48	<p><u>Sachvermögen/Finanzvermögen</u></p> <p>Die Städte Ulm und Neu-Ulm haben mit Vertrag vom 15.05.1957 und Nachträgen vom 15.07.1960 sowie von 1975 den gemeinsamen Bau und Betrieb eines Freibades an der Donau als öffentliche Einrichtung mit Erweiterungen und einer Eislaufanlage vereinbart. In den Verträgen ist u.a. geregelt, dass die Grundstücke einschließlich der Parkplätze zu drei Vierteln Bruchteilseigentum der Stadt Ulm, zu einem Viertel der Stadt Neu-Ulm sein sollen. Die Baukosten der zu errichtenden Anlagen sind im Verhältnis 3:1 zwischen der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm aufgeteilt worden.</p> <p>Die Grundstücke und Gebäude der heutigen Gesamtanlage Donaabad gehören unterschiedlichen Eigentümern. Dies sind, nach einer Übersichtskarte der Vermessungsabteilung der Stadt Ulm vom November 2013, bei den Grundstücken u.a. die Stadt Neu-Ulm, eine Brauerei mit den Städten Ulm und Neu-Ulm (Teileigentum) sowie die Städte Ulm und Neu-Ulm (Teileigentum, z.B. die Flstnrn. 417 und 568, jeweils Gemarkung Neu-Ulm). Bei den baulichen Anlagen verteilen sich die Eigentumsverhältnisse auf privatrechtliche Eigentümer (Brauerei, DLRG, SWU GmbH), die Städte Ulm und Neu-Ulm sowie die Ulm/Neu-Ulm GbR. Die Grundstücke und baulichen Anlagen der Freizeitanlagen, die im Teileigentum der Stadt Ulm stehen und diejenigen, die im Eigentum der Ulm/Neu-Ulm GbR stehen (z.B. Sanierungsleistungen Freizeitbad, Thermalwasserförderung, alte Freibadanlagen, Hochwasserschutz, Donaufreibad Becken und Schwimmmeistergebäude) sind in der Bilanz der Stadt seit dem Jahresabschluss 2014 vollständig beim jeweiligen Sachvermögen aktiviert worden (siehe hierzu auch den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.03.2015 zum Jahresabschluss 2014, Profitcenter 4240-610). Dies war, soweit es sich um Sachvermögen der Ulm/Neu-Ulm GbR handelte, mangels wirtschaftlicher Zuordnung zur Stadt, nicht richtig. Nach Auskunft der Verwaltung (Abteilung Zentrale Steuerung und Dienste) wird die Auflösung der BGB-Gesellschaft zum 01.01.2021 angestrebt. Sofern die Ulm/Neu-Ulm GbR fortgeführt werden sollte, ist der Wert der an der Gesellschaft gehaltenen Beteiligung zu bewerten und in der Bilanz statt beim Sachvermögen beim Finanzvermögen (Anteile an verbundenen Unternehmen) darzustellen. Wir bitten, in der Stellungnahme mitzuteilen, wie die weitere Vorgehensweise ist.</p>	<p>Es wird, wie im Prüfbericht der GPA dargestellt, die Auflösung der BGB-Gesellschaft angestrebt. Hierzu sind derzeit umfangreiche rechtliche Prüfungen zugange.</p>
------	---	---

A 50	<p><u>Sachvermögen/Finanzvermögen</u> Bei den Bilanzposten 1.3.5 - Wertpapiere und 1.3.9 - liquide Mittel ist auch Geldvermögen der rechtlich selbständigen Hospitalstiftung enthalten gewesen, das jährlich anhand der Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Grundstücksgeschäften der Stiftung ermittelt und in den Rechenschaftsberichten separat dargestellt wurde, zuletzt im Jahr 2018 mit rd. 5,7 Mio. EUR. Unabhängig davon, dass bei dieser Ermittlung die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die die Stiftung betrafen, nicht berücksichtigt worden sind (s. Rdnr. 40), ist die Finanzlage diesbezüglich unzutreffend ausgewiesen worden. Die anteiligen Stiftungsmittel sind künftig unter den jeweiligen Bilanzposten anzusetzen und es ist sicherzustellen, dass eine Kennzeichnung des anteiligen Bilanzpostens als Stiftungsvermögen erfolgt.</p>	<p>Nach Aufarbeitung der Grundlagen werden sämtliche Vermögenswerte der Hospitalstiftung sowie alle Ein- und Auszahlungen, Erträge und Aufwendungen, separat nach den Vorgaben der GemO, GemHVO, VwV Produkt- und Kontenrahmen dargestellt. Ebenfalls erfolgt dann ein jährlicher Nachweis über die korrekte Verwendung der Stiftungserträge.</p> <p>Die Werte in der Bilanz werden ebenfalls aufgenommen.</p>
A 51	<p><u>Sachvermögen/Finanzvermögen</u> Eine Einzelwertberichtigung der Forderungen aus Transferleistungen (Stand 31.12.2018: rd. 5,64 Mio. EUR nach Wertberichtigung - ohne Forderungen „Mündel Minderjährige“, s. Rdnr. 52), ist unterjährig durchgeführt worden (befristete und unbefristete Niederschlagungen). Lediglich bei den Forderungen aus Leistungen nach dem UVG (Unterkonto 15310091) wird jährlich eine pauschalierte Einzelwertberichtigung durchgeführt. Die Stadt ist deswegen bisher von keinem weiteren Wertberichtigungsbedarf (Pauschalwertberichtigung) ausgegangen. Grundsätzlich sind - mit Blick auf die Grundsätze der einzel- und wirklichkeitsgetreuen Bewertung - Einzelwertberichtigungen auf Forderungen vorzunehmen (§ 43 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 GemHVO). Gleichwohl kann bei bestimmten Forderungsarten erfahrungsgemäß nach der Einzelwertberichtigung noch ein allgemeines Ausfallrisiko bestehen, das nicht an einzelnen konkreten Forderungen festgemacht werden kann. Ein solches allgemeines Ausfallrisiko ist durch eine pauschale Berichtigung eines bereinigten Forderungsbestands zu berücksichtigen (s.a. GPA-Mitt. 2/2011). Die Pauschalwertberichtigung ist hierbei nicht auf öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen beschränkt, sondern ist auch auf privatrechtliche Forderungen anzuwenden, sofern ein allgemeines Ausfallrisiko zu erwarten ist (vgl. Ziffer 3.3.7.2 Leitfaden zur Bilanzierung a.a.O., 3. Auflage von Juni 2017).</p>	<p>Aufgrund eines unterjährigen Forderungsmanagement ist eine Pauschalwertberichtigung zum Jahresende auf privatrechtliche Forderungen nicht notwendig, da in der Bilanz nur werthaltige Forderungen ausgewiesen werden und damit kein allgemeines Ausfallrisiko zu erwarten ist.</p>

A 52	<p><u>Sachvermögen/Finanzvermögen</u> In den Forderungen aus Transferleistungen sind weiterhin unter der Bezeichnung „Forderungen Mündel Minderjährige“ 4.912.059,94 EUR (31.12.2018) enthalten, welchen auf der Passivseite eine Verbindlichkeit i.H. von 4.960.107,21 EUR gegenübersteht. Es handelt sich hierbei u.a. um im Rahmen der Beistandschaften nach §§ 1712 ff. BGB geltend gemachte Unterhaltsansprüche. Da es sich hierbei nicht um Forderungen der Stadt handelt, ist in diesen Fällen neben der Bilanzierung des Anteils an der Gemeinschaftskasse (d.h. die bei der Stadt eingegangenen, aber zum Bilanzstichtag noch nicht weitergeleiteten Unterhaltszahlungen) keine weitere Bilanzierung vorzunehmen. Der Anteil an der Gemeinschaftskasse ist künftig nicht bei den Transferverbindlichkeiten, sondern bei den sonstigen Verbindlichkeiten (Konto 2799) nachzuweisen (auf Ziffer 19.1 im Leitfaden zur Buchführung, 3. Auflage von Januar 2019 wird ergänzend verwiesen).</p>	<p>Die bilanzielle Darstellung der Beistandschaften (früher Mündel) wurde in Ulm als Pilotprojekt 2011 getestet. In diesem wurde die Zuordnung zum Transferleistungsbereich beschlossen und entsprechend vorgenommen. Im Nachgang entwickelte sich der Leitfaden 2019 dahingehend weiter. Eine Änderung der bilanziellen Darstellung würde unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand mit sich bringen. Zudem besteht eine erhöhte Fehleranfälligkeit und das lfd. Geschäft kann in der bislang erfolgten effizienten Weise nicht mehr fortgeführt werden. Dies steht nicht im Verhältnis, da die Verbindlichkeiten auch unter den korrekten Bilanzpositionen als Verbindlichkeiten dargestellt werden.</p>
A 53	<p><u>Kapitalposten</u> Im gesamten Prüfungszeitraum ist im Basiskapital auch das Stiftungskapital der rechtlich selbständigen Hospitalstiftung enthalten gewesen, z.B. im Jahresabschluss 2018 mit, gemessen am Aktivvermögen der Hospitalstiftung, ca. 49,7 Mio. EUR, bei einem Gesamtbasiskapital von rd. 944 Mio. EUR (ca. 5,3 %). Auch in den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses müssten anteilige Beiträge der Hospitalstiftung aus Grundstücksgeschäften enthalten sein, die jedoch bislang nicht ermittelt bzw. zumindest nicht dargestellt wurden. Mangels entsprechender Ertrags- und Aufwandskonten und infolge fehlender Leistungsverrechnungen kann auch keine Aussage zur Höhe der Überschüsse der ordentlichen Ergebnisse der Hospitalstiftung getroffen werden (vgl. Rdnr. 40). Die Kapitallage der Stadt ist insoweit in den Jahresabschlüssen nicht ganz zutreffend dargestellt worden (§ 95 Abs. 1 GemO).</p>	<p>Nach Aufarbeitung der Grundlagen werden sämtliche Vermögenswerte der Hospitalstiftung sowie alle Ein- und Auszahlungen, Erträge und Aufwendungen, separat nach den Vorgaben der GemO, GemHVO, VwV Produkt- und Kontenrahmen dargestellt. Ebenfalls erfolgt dann ein jährlicher Nachweis über die korrekte Verwendung der Stiftungserträge.</p> <p>Die Werte in der Bilanz werden ebenfalls aufgenommen.</p>
Rückstellungen		
A 56	<p><u>FAG-Rückstellungen</u> Seit der Eröffnungsbilanz sind FAG-Rückstellungen als Wahrrückstellungen im Sinne von § 41 Abs. 2 GemHVO gebildet worden. Die Neubildungen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf Werte zwischen 0 EUR (in 2014) und 20,9 Mio. EUR (in 2016). Sie wurden auf dem Unterkonto 43710010 (Allgemeine Umlagen an das Land) aufwandswirksam gebucht. Die Inanspruchnahmen der Rückstellungsbeträge des Vorjahres sind, mit Werten zwischen 0 EUR (in 2016) und 20,9 Mio. EUR (in 2018), ertragswirksam als sonstige ordentliche Erträge auf</p>	<p>(1) Im Rahmen des Jahresabschluss 2017 hat sich gezeigt, dass die ursprüngliche Berechnung der FAG-Zuweisung auf Grundlage der einmaligen Gewerbesteuerzahlungen ihren Zweck, die Belastungen im FAG im zweitfolgenden Jahr zu kompensieren, mit der bisherigen Berechnungsmethodik nicht erfüllt, da ein erheblicher Teil der Mehrbelastungen auf hohe laufende Gewerbesteuerzahlungen zurückzuführen ist, die teilweise stark schwanken. Aus</p>

<p>dem Konto 3582 gebucht worden. Die Berechnung der Rückstellungsbeträge erfolgte bis einschließlich 2016 auf der Grundlage einmaliger, vom Steueramt ermittelter, Gewerbesteuermehreinzahlungen. Dabei sind der im übernächsten Jahr voraussichtliche anfallende Mehraufwand für Umlagezahlungen (FAG-Umlage, KVJS-Umlage, LWV-Umlage) und die voraussichtlichen Mindererträge aus Schlüsselzuweisungen, die aus dieser von der Stadt definierten „Spitze“ resultierten, insgesamt auf dem Konto für Umlagezahlungen an das Land zurückgestellt worden. Dies hatte zur Folge, dass auf dem betreffenden Aufwandskonto die FAG-Umlageaufwendungen des laufenden Jahres und der Rückstellungsbetrag, der sich aus unterschiedlichen Aufwendungen und einem Minderertrag zusammensetzte, dargestellt wurden. Die Inanspruchnahme des Rückstellungsbetrags des Vorjahres wurde nicht bei diesem Konto als negativer Aufwand abgesetzt, sondern als laufender Ertrag gebucht.</p> <p>Ab dem Jahresabschluss 2017 sind die Rückstellungsbeträge weiter nach dem gleichen Schema, nun jedoch auf der Basis der Differenz zwischen dem ursprünglichen Planansatz und dem Rechnungsergebnis der Gewerbesteuereinzahlungen ermittelt worden. Dies wurde damit begründet, dass beim FAG alle Gewerbesteuereinzahlungen, ohne Unterscheidung in einmalige oder laufende Einzahlungen, berücksichtigt würden und deshalb die bisherige Berechnung nicht mehr sachgerecht sei. Die Umstellung der Berechnungsbasis von den einmaligen Zahlungen auf alle Gewerbesteuerzahlungen wirkte sich dergestalt aus, dass sich der zurückgestellte Betrag von 3,9 Mio. EUR auf 19,5 Mio. EUR erhöhte (siehe auch Schlussbericht 2017 der örtlichen Prüfung, Seite 39). Im Jahr 2018 hat sich der Wechsel der Berechnungsmethode mit einem um 5,5 Mio. EUR höheren Rückstellungsbetrag ausgewirkt (15 Mio. EUR statt 9,5 Mio. EUR).</p> <p>Im Jahr 2017 wurde für die Ermittlung des Rückstellungsbetrags der Planansatz des Haushaltsplans anstatt des deutlich höheren Planansatzes für die Gewerbesteuereinnahmen laut Nachtragshaushaltsplan 2017 herangezogen, im Jahr 2018 der Planansatz des Haushaltsplans (kein Nachtragshaushaltsplan beschlossen). Durch die Ermittlung des Rückstellungsbetrags auf der Basis des ursprünglichen Haushaltsplanansatzes 2017 statt auf der Basis des Planansatzes in der Nachtragsatzung belief sich der zurückgestellte Betrag in 2017 statt auf 5,7 Mio. EUR nun auf 19,5 Mio. EUR.</p> <p>Festzustellen ist:</p> <p>(1) Nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO sind die Bewertungsmethoden und Ansatzregeln der Vorjahre beizubehalten. Abweichungen können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden. Die vorgebrachten Gründe für den</p>	<p>Sicht der Finanzabteilung und dem RPA lag daher ein begründeter Ausnahmefall gem. § 43 Abs. 2 GemHVO vor, der eine Abweichung vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit nach § 43 Abs. 1 Ziff. 5 GemHVO rechtfertigt. Die Methodik hat sich seitdem bewährt und wird im Sinne der Bewertungsstetigkeit auch künftig beibehalten.</p> <p>(2) Die Feststellung ist nachvollziehbar, allerdings ist der Jahresabschluss 2017 bereits abgeschlossen, weswegen keine Korrekturen mehr möglich sind. Sollte in künftigen Jahren ein Nachtragshaushalt erforderlich sein, wird dieser zur Berechnung der Rückstellungshöhe herangezogen.</p> <p>(3) u. (4) Die Inanspruchnahme der Rückstellung wird ab dem Jahresabschluss 2020 als negativer Aufwand gebucht und zukünftig entsprechend bei den Transferaufwendungen geplant.</p>
---	--

Wechsel der Berechnungsmethode sind nicht schlüssig, da den im FAG geregelten steuerkraftabhängigen Erträgen und Aufwendungen im Jahr der Umstellung auf die Kommunale Doppik (2011) die gleiche rechtliche Basis zugrunde lag wie im Jahr der Änderung der „Bemessungsgrundlage“ durch die Stadt.

(2) Wie oben dargestellt, ist, nach der Umstellung von einer „Spitzenrückstellung“ (einmalige Gewerbesteuerzahlungen) auf eine Ergebnis-Plan-Rückstellung im Jahr 2017, für die Ermittlung des Rückstellungsbetrags nicht der vom Gemeinderat im Nachtragshaushaltsplan 2017 beschlossene, fortgeschriebene Planwert für die Gewerbesteuererträge zugrunde gelegt worden, sondern der (nicht mehr gültige) ursprüngliche Planansatz des Haushaltsplans 2017 (§§ 82 Abs. 1 Satz 2, 79 Abs. 2 Nr. 1 a) GemO, 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 80 Abs. 4 Nr. 4 GemO, §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO).

Diese Berechnungsweise stand mit dem Grundsatz der Haushaltswahrheit (§§ 10 Abs. 1 GemHVO, 80 Abs. 1 Satz 2 GemO) und dem Grundsatz der Darstellung einer wirklichkeitsgetreuen Vermögens- und Ertragslage (§ 95 GemO) nicht im Einklang. Das ordentliche Ergebnis 2017 ist deutlich zu niedrig ausgewiesen worden (um 13,8 Mio. EUR).

(3) Die jeweiligen, auf gewissen Annahmen beruhenden Rückstellungsbeträge, sind im übernächsten Jahr in voller Höhe ertragswirksam gebucht worden, eine Spitzabrechnung hat nicht stattgefunden. Diese Vorgehensweise ist, soweit tatsächlich keine oder nur geringe Abweichungen von den Annahmen eintreffen, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung möglich. Jedoch handelt es sich dann nicht um eine Auflösung der Rückstellung i.S.v. § 90 Abs. 2 Satz 2 GemO (z.B. wegen zu hoher Rückstellungsbeträge), sondern um eine Inanspruchnahme („Verwendung“). Nur die Auflösung (bzw. die Herabsetzung) fließt als sonstiger ordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung ein. Die Inanspruchnahme von Rückstellungen reduziert dagegen den jeweiligen Aufwand.

Das ordentliche Ergebnis insgesamt ist durch die Falschbuchungen nicht verändert worden. Jedoch sind durch die unzutreffenden Zuordnungen die betreffenden Posten in der Ergebnisrechnung nicht richtig gewesen, die Inanspruchnahme der Rückstellung wirkte sich im Verwaltungs- und Betriebsbereich anstatt im Steuerbereich aus. Auf die Buchungssätze und Buchungsbeispiele in Kapitel 8 bzw. 8.6.2 des Leitfadens zur Buchführung a.a.O. sowie auf Ziffer 4.3.7 des Leitfadens zur Bilanzierung a.a.O. wird hingewiesen.

(4) In der Haushaltsplanung sind die Rückstellungsinanspruchnahmen künftig bei den Planansätzen für die Transferaufwendungen als Reduzierung des Aufwands zu berücksichtigen.

A 60	<p><u>Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre</u></p> <p>Die Eigengesellschaft „Projektentwicklungsgesellschaft Ulm GmbH“ (PEG) hat das Objekt Blaubeurer Straße 71 als Generalmieterin für eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren ab 01.01.2019 angemietet. Die Liegenschaft soll durch die PEG zum zentralen städtischen Kunstdepot umbaut werden, das wiederum an die Stadt vermietet werden soll. Für die voraussichtlichen Umbaukosten von ca. 4,72 Mio. EUR hat die Stadt der PEG ein zweckgebundenes Gesellschafterdarlehen gewährt (Beschluss des Gemeinderats vom 20.02.2019, Darlehensvertrag vom 28.03.2019).</p> <p>Um dem Vermieter des Objekts eine langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten, hat die Stadt eine Patronatserklärung unterzeichnet, in der sich die Stadt gegenüber dem Vermieter verpflichtet, für die mietseitigen Verpflichtungen der PEG einzustehen, sollte die PEG ihren Verbindlichkeiten in Zukunft nicht nachkommen können, kombiniert mit einer Ausfallbürgschaft für den Fall, dass die PEG als Schuldnerin ausfällt (s. Beschluss des Gemeinderats vom 20.06.2018). Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 88 Abs. 2 GemO wurde am 04.07.2018 erteilt. Eine Darstellung dieser „harten“ Patronatserklärung bzw. der Ausfallbürgschaft unter der Bilanz 2018 bzw. im Anhang ist nicht erfolgt. Die Patronatserklärung, die einen Gewährvertrag darstellt, ist bei den Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken und gem. § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO im Anhang anzugeben.</p>	<p>Die Patronatserklärung wurde bereits mit dem Jahresabschluss 2020 im Rechenschaftsbericht unter den Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre mitaufgenommen. Die Prüfbemerkung ist damit erledigt.</p>
A 62	<p><u>Ergebnisrechnung</u></p> <p>Die ordentlichen Ergebnisse sind durch die Veranschlagung von Zuschussaufwendungen an die LBBW (Rdnr. 32), die verzögert vorgenommene Aktivierung bzw. Passivierung von Anlagen und Sonderposten (Rdnr. 34), den Wechsel der Berechnungssystematik bei den FAG-Rückstellungen (Rdnr. 56, Ziffern 1 und 2) und den unterlassenen getrennten Ausweis der Erträge und Aufwendungen der Hospitalstiftung beeinflusst worden. Einzelne Posten innerhalb der Ergebnisrechnung waren bei unzutreffenden Ertrags- bzw. Aufwandsarten dargestellt, z.B. die anteiligen Kosten der Unterkunft nach SGB II (Rdnr. 37) und die Inanspruchnahme der FAG-Rückstellungen (Rdnr. 56, Ziff. 3).</p>	<p>Die Prüfbemerkungen wurden jeweils geprüft und bearbeitet sowie teilweise bereits im Laufe der Prüfung erledigt. Spätestens im Jahresabschluss 2020 wurden die Prüfbemerkungen umgesetzt. Siehe hierzu auch die jeweilige Rückmeldung zu den entsprechend genannten Randnummern. Die Prüfbemerkung ist damit erledigt und wird zukünftig beachtet.</p>

Personalwesen

A 64	<p><u>Vergütung und Leistungen an Beschäftigte</u> Auf Grund der wirksamen örtlichen Prüfung hat sich die überörtliche Prüfung auf einzelne Schwerpunkte und Stichproben beschränken können. Bei der Prüfung der Vergütung und der Leistungen an Beschäftigte im Bereich der Ortsverwaltungen ist festgestellt worden, dass die bereits im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 26.08.2015 getroffenen Beanstandungen (vgl. Rdnr. 16) noch nicht ausgeräumt sind. Im Einzelnen: (1) sind die an eine Vielzahl von Beschäftigten ausgezahlten Erschwernispauschalen seit Jahren nicht mehr dem Grunde und der Höhe nach überprüft worden; (2) sind die Pauschalen für die Drittnutzung von Hallen (Wartegeld) ebenfalls seit Jahren nicht mehr dem Grunde und der Höhe nach überprüft worden; (3) bestanden im Bereich der Überstundenpauschalen weiterhin unterschiedliche Regelungen zum Umgang mit Überstunden und Zeitzuschlägen durch Veranstaltungen an den Wochenenden. Die Pauschalen sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Notwendigkeit und Höhe zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind als zahlungsbe gründende Unterlagen (vgl. § 36 Abs. 4 GemHVO) zu den Personalakten zu nehmen. Soweit hiernach neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z.B. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge) einzelvertraglich pauschaliert werden, sind diese in Form einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag mit gesonderter Kündigungsregelung mit den jeweiligen Beschäftigten zu vereinbaren (§ 24 Abs. 6 i.V.m. § 2 Abs. 3 TVöD). Soweit es sich bei den geleisteten Zahlungen um die Gewährung übertariflicher Leistungen handelt, wären diese zudem grundsätzlich vom Gemeinderat zu beschließen (§ 24 Abs. 2 GemO), soweit nicht durch die Hauptsatzung eine Übertragung im Einzelfall erfolgt ist.</p>	<p>Die bei den Ortschaften vorhandenen Hausmeister sind auch nach der Gründung des Gebäudemanagements bei den Ortschaften verblieben und wurden nicht wie die übrigen Hausmeister dem Gebäudemanagement unterstellt. Neben ihrer Hausmeistertätigkeit verrichten die Hausmeister oftmals noch weitere Tätigkeiten, für die Pauschalen gewährt werden. Die Stadt wird die notwendigen Prüfschritte in den Einzelfällen angehen sowie für die Zukunft ein einheitlicheres Verfahren organisieren und umsetzen.</p>
------	--	--

Grundstücksmanagement		
A 65	<p><u>Grundstückskaufverträge</u> In die Kalkulation des Verkaufspreises für Gewerbeflächen im Forschungs- und Entwicklungsgebiet „Science Park III“ wurden die Kostenerstattungsbeträge für natur- schutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen einberechnet. In den Kaufverträgen (z.B. UR H 980/2018) wird zum Kaufpreis ausgeführt, dass in diesem der Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet und der satzungsgemäße Entwässerungsbeitrag enthalten seien. In den Kaufverträgen sollte zur Klarstellung aufgenommen werden, dass die Kostenerstattungsbeträge für Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls enthalten sind (vgl. GPA-Mittlung 14/2002).</p>	Die Prüfbemerkung wird in Zukunft beachtet.
Hilfe zur Erziehung		
A 77	<p><u>Hilfeplan/Fallsteuerung</u> In den neueren Hilfeplänen sind in der Zielplanung die verschiedenen Ziele in vielen Fällen differenziert und detailliert beschrieben. Allerdings fehlt bei der Hilfeplanfortschreibung teilweise noch die konkrete Zielkontrolle, es werden häufig nur die vorausgegangenen Ziele wiederholt bzw. Ziele fallen ohne weitere Angaben weg (z.B. Fälle 3720229414, 3720281351, 3730281521, 3720282010 u.a.). Die Formulierung von Zielen und eine Tiefergliederung zu Feinzielen macht nur Sinn, wenn bei der Hilfeplanfortschreibung eine Kontrolle der Zielerreichung stattfindet. Dabei ist der Stand der jeweils erreichten Entwicklungsschritte sowohl in qualitativer als auch in zeitlicher Hinsicht darzustellen. Dies kann in der Form einer Defizitbeschreibung erfolgen oder, besser noch, durch Bestätigung, dass bzw. bis zu welchem Grad das angestrebte Ziel erreicht wurde. Der permanent fortschreitende Entwicklungsprozess des jungen Menschen muss aus der Wechselwirkung zwischen den Erziehungsmaßnahmen der Einrichtung und den einzelnen Entwicklungsschritten im Vollzug der Hilfeplanung erkennbar werden. Auch gescheiterte Erziehungsschritte müssen ggf. differenziert beschrieben werden, die Konsequenzen daraus sind festzuhalten. In Einzelfällen sind Hilfepläne über einen längeren Zeitraum hinweg erst deutlich verspätet erstellt worden (z.B. Fälle 3780229409, 3740281334 u.a.).</p>	<p><u>Hilfeplanung und Fallsteuerung</u> In unserem Hilfeplan werden sowohl der Grad der Zielerreichung als auch Gründe für das Nichterreichen eines Ziels explizit abgefragt. Bei Bedarf sind entsprechende Anpassungen (z.B. Stundenreduzierungen) vom zuständigen Fallmanagement vorzunehmen. Entsprechend der Dienstanweisung zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vom 01.10.2019 sind Hilfepläne mindestens halbjährlich zu erstellen. Die fallverantwortlichen Mitarbeitenden sind angewiesen schriftlich in den Akten festzuhalten und zu begründen, wenn und weshalb Hilfepläne nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erstellt wurden.</p> <p>Bei den Fallüberprüfungen durch die Sozialraumteamleitungen (SRTL) liegt ein besonderes Augenmerk auf der Fallsteuerung durch den SD-F. Insbesondere wird geprüft, ob Zielformulierungen differenziert gestaltet wurden, ob die Hilfeplanung zeitlich korrekt erfolgt ist, die Zielkontrolle vorgenommen wurde und geeignete Anpassungen daraus erfolgten. Die SRTL haben im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht Anpassungen in den Hilfen zu veranlassen.</p>

Sozialpädagogische Familienhilfe		
A 80	<p><u>Laufzeit</u> In einigen Fällen wurden Laufzeiten von deutlich mehr als zwei Jahren erreicht (grundsätzlich wird die Bewilligung der SPFH in der „Fallverfügung“ zeitlich nicht befristet; teilweise erfolgt die Hilfestellung in Zusammenhang mit einer „Familienberatung“). Gerade in fachlicher Hinsicht überwiegt die Einschätzung, wonach Hilfen nach § 31 SGB VIII in aller Regel auf nicht länger als zwei Jahre angelegt sein sollten. Bei längeren Laufzeiten besteht für die betreuten Familien die „Gefahr der Gewöhnung“ an Betreuungsperson und -umfang, sodass, im ungünstigen Fall, erreichte Erfolge und Stabilisierung konterkariert werden können. Eine Überprüfung von auffällig langlaufenden Fällen sollte daher vorgenommen werden (z.B. Fälle 3730281521, 3780282433, 3780284769, 3710280508).</p>	<p><u>Laufzeit</u> Aktuell werden Verfahrensabläufe zur Verbesserung der Steuerung der Hilfeplanung entwickelt. <u>Unter anderem ist vorgesehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Bewilligung bei ambulanten und teilstationären Hilfen auf zunächst 2 Jahre. Soll die Hilfe weiterlaufen, ist ein Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Eine neuerliche Beratung im Fallteam ist erforderlich. (Helferwechsel? Richtige Hilfe?) • Spätestens nach 12 Monaten ist eine Reduzierung des Betreuungsumfangs zu prüfen. Das Ergebnis ist im Hilfeplan zu begründen und zu dokumentieren. • Im Rahmen der regelmäßig und systematisch stattfindenden Fallüberprüfungen durch die SRTL werden insbesondere auch die Laufzeiten der Hilfen in Verbindung mit den Zielen kritisch betrachtet • Fachdiskurs zuhaltungsfragen und Hilfeverständnis in der Fachgruppe SD-F
Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm		
A 99	<p><u>Ergebniswirksame Umbuchungen gegen das Eigenkapital</u> Die ergebniswirksamen Umbuchungen gegen das Eigenkapital (Rdnr. 96) verstoßen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§ 7 EigBVO i.V.m. § 243 Abs. 1 HGB). Dadurch wurden die Jahresergebnisse jeweils fehlerhaft dargestellt und folglich auch unzutreffend festgestellt. Auf ergebniswirksame Umbuchungen gegen das Eigenkapital ist in Zukunft zu verzichten. Zur rechnungstechnischen Behandlung gebührenrechtlicher Kostenüber- und Kostenunterdeckungen (Darstellungen in den Bilanzen sowie in den Gewinn- und Verlustrechnungen) wird auf die GPA-Mitteilung 1/2020 verwiesen. Zum Ausgleich der Spattergebnisse des Fuhrparks wird auf Rdnr. 103 hingewiesen.</p>	<p>Diese Prüfbemerkung wird im Jahresabschluss 2020 umgesetzt.</p>
A 101	<p><u>Prüfung einzelner Bilanzpositionen zum 31.12.20218</u> Im Verlauf der überörtlichen Prüfung konnte von der Verwaltung der Saldo auf dem Hauptbuchkonto 15000 „Lohn-,Geh.-Bes.Vor.“ (Unterkonto der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände) in Höhe von 49.237,69 EUR nicht einzeln nachgewiesen werden (z.B. durch eine entsprechende Offene-Posten- bzw. Einzelpostenliste).</p>	<p>Das Hauptkonto 15000 wird bis zum Jahresabschluss 2021 aufgearbeitet.</p>

	Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände waren zu den jeweiligen Bilanzierungsstichtagen nicht einzeln belegbar bzw. nicht über die Buchführung herleitbar, so dass auch deren Werthaltigkeit nicht überprüft werden konnte (§ 6 Abs. 2 EigBVO i.V.m. § 238 Abs. 1 HGB sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 7 EigBVO i.V.m. § 252 Abs. 1 Nr. 3 und § 253 Abs. 4 HGB).	
A 102	<p><u>Vermögensplanabrechnungen</u></p> <p>Die von der Verwaltung berechneten erübrigten Mittel aus Vorjahren (Überfinanzierung des langfristig gebundenen Vermögens) zum 31.12.2018 (5.068 TEUR - siehe Rdnr. 97) weichen von dem durch die GPA ermittelten Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren (Unterfinanzierung des langfristig gebundenen Vermögens) zum 31.12.2018 von 6.507 TEUR (vgl. Rdnr. 95) um 11.575 TEUR ab (Hauptgrund für die deutliche Zunahme der Unterfinanzierung im Wirtschafts- und Finanzplanungsplanungszeitraum bei ansonsten planmäßigem Verlauf). Gründe für die Abweichung sind u.a., dass bei den von der Verwaltung erstellten Vermögensplanabrechnungen teilweise zwar Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen, aber keine Entnahmen aus diesen und keine Anlagenabgänge berücksichtigt wurden. Die angesammelten Abschreibungen auf die Anlagenabgänge sind anstatt auf der Ausgabeseite auf der Einnahmeseite angesetzt worden.</p>	Die Anmerkungen sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2021 im Herbst 2020 eingearbeitet worden.
A 110	<p><u>Gebührenrechtliche Ergebnisse, Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen</u></p> <p>Die Stadt bzw. der Eigenbetrieb erhebt seit dem Jahr 2010 getrennte Abwassergebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr) und für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr). Seit der Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr hätten für die Teilleistungsbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung gesonderte gebührenrechtliche Ergebnisse ermittelt, fortgeschrieben und ausgeglichen werden müssen (siehe dazu auch GPA-Mitt. 1/2020, Ziff. 4.2). Das bisher noch nicht vollständig ausgeglichene gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraums 2016 und die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Bemessungszeiträume 2017 und 2018 müssen vor deren Berücksichtigung in künftigen Gebührenkalkulationen oder im Rahmen von Verrechnungen mit Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen anderer Bemessungszeiträume noch auf die beiden Teilleistungsbereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt (d.h. für diese jeweils getrennt ermittelt) werden. Ergänzende Hinweise zur rechtskonformen Ermittlung und Ausgleichssystematik von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen können der GPA-Mitteilung 1/2020 entnommen werden.</p>	Die Umsetzung erfolgt ab der Gebührenkalkulation 2021.

Beteiligungen		
A 127	<u>Beteiligungsberichte</u> Die Ulm/Neu-Ulm GbR mit den Gesellschaftern Stadt Ulm und Stadt Neu-Ulm ist Eigentümerin der Gebäude des Donaubads. Auch diese Gesellschaft ist im Beteiligungsbericht aufzuführen (§ 105 Abs. 2 GemO). Siehe hierzu auch Rdnr. 48.	Es wird, wie im Prüfbericht der GPA dargestellt, die Auflösung der BGB-Gesellschaft angestrebt. Hierzu sind derzeit umfangreiche rechtliche Prüfungen zugange.
A 128	<u>Gesellschaftsverträge</u> Bereits in den Betätigungsprüfungen des RPA ist festgestellt worden, dass die derzeit gültigen Gesellschaftsverträge teilweise nicht den kommunalrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit kommunaler Beteiligungen entsprechen	Die aufgelisteten Anmerkungen der GPA sind von der Stadt Ulm bereits vorgemerkt und werden bei der nächsten erforderlichen Änderung der Gesellschafterverträge - zur Vermeidung zusätzlicher Kosten (Notar, usw.) - mit angepasst. Die Unterlagen und Informationen sowie der im GPA-Bericht genannten Rechte der Gesellschafterin und Pflichten der Gesellschaften werden jederzeit erfüllt und alle geforderten Unterlagen von den Gesellschaften werden regelmäßig auf jede Anforderung der Stadt Ulm vorgelegt .